

Abdruck



2

jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

355D087609

Mit Zustellungsurkunde XF 05 534 237 5DE

Menden

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 416-OWI-EV-35502-01859/19-355D087609

Kundennummer: 355D087609

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 35502//00

Name:

Frau

Servicerufnr.: 0800 666 4888

Datum: 11. Mai 2020

* Der Anruf ist für Sie gebührenfrei.

Bußgeldbescheid

Betroffene:

geboren am:

wohnhaft:

Menden

Wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird gegen Sie gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit §§ 65, 35 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine **Geldbuße** festgesetzt in Höhe von

430,00 Euro

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß § 105 OWiG zu tragen, und zwar:

eine **Gebühr** gemäß § 107 Abs. 1 OWiG in Höhe von

25,00 Euro

und **Auslagen** gemäß § 107 Abs. 3 OWiG in Höhe von

3,50 Euro

(Postgebühren für die Zustellung)

Überweisungsbetrag:

458,50 Euro

2a53-71

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN
DE50 7500 0000 0075 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7:30 - 12:30 Uhr
und Do 14:00 - 17:00 Uhr (nur für

- 2 -

Begründung:

Nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie bezogen vom Jobcenter Märkischer Kreis Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nach den Feststellungen haben Sie zum 02.05.2019 eine Beschäftigung bei Fa. [REDACTED] GmbH aufgenommen.

Diesen Sachverhalt haben Sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, denn Sie meldeten sich erst am 04.06.2019 .

Bei Antragstellung erklärten Sie, dass Ihnen bekannt sei, dass Sie dem Jobcenter Märkischer Kreis unverzüglich alle Veränderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, anzuzeigen haben, die gegenüber den im Antrag angegebenen Verhältnissen eintreten.

Aufgrund der verspäteten Mitteilung haben Sie Leistungen für die Zeit vom 01.05.2019 bis 30.06.2019 in Höhe von 1713,08 Euro zu Unrecht erhalten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt (§ 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Mit Schreiben vom 22.11.2019 wurde Ihnen die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und Ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Sie äußerten sich daraufhin nicht.

Ihrer Anzeigepflicht sind Sie nicht rechtzeitig nachgekommen. Durch Ihr pflichtwidriges Verhalten haben Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I begangen. Sie handelten dabei fahrlässig, weil Sie die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt, zu der Sie nach den Umständen und Ihren persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und in der Lage waren, außer Acht gelassen haben.

Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind bei der Zumessung einer Geldbuße die Bedeutung der verletzten Ordnungsvorschrift, der Grad der Vorwerfbarkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Folgende Gründe waren bei der Zumessung der Bußgeldhöhe ausschlaggebend: ohne

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Zumessungskriterien des § 17 OWiG ist die festgesetzte Geldbuße angemessen und erforderlich, um Sie künftig zur Beachtung der Vorschriften des SGB II anzuhalten.

Beweismittel:

Leistungsakte 35502//0007186
Owig-Akte OWI-EV-35502-01859/19

Zeugen:

in der Leistungsangelegenheit: Frau V [REDACTED]
in der Schadensangelegenheit: Frau F [REDACTED]

zu laden über das Jobcenter Märkischer Kreis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift, bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in deutscher Sprache abzufassen. Maßgebend für die Wahrung dieser Frist ist bei schriftlichem Einspruch der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses eingehen. Versäumnisgründe müssen Sie glaubhaft machen. Mit dem Antrag ist zugleich der Einspruch nachzuholen. Sofern der Antrag verworfen wird, werden für die Zustellung des Verwerfungsbescheides pauschal 3,50 Euro als Auslagen erhoben.

Wichtige Hinweise für den Fall des Einspruchs:

Nach einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung (z. B. eine höhere Geldbuße, Ausdehnung des Verfahrens, Abschöpfung des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteils) getroffen werden.

Es steht Ihnen frei, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Tatsachen und Beweismittel zu Ihrer Entlastung können Sie zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen danach vorbringen. Sofern Sie entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorbringen, können Ihnen Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen.

Ergibt die Prüfung des Einspruchs, dass der Bußgeldbescheid aufrechterhalten wird, übersende ich den Vorgang an das zuständige Amtsgericht. Dieses entscheidet dann in einem eigenständigen Verfahren, ohne an die Höhe der festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein.

Zahlungsaufforderung:

Falls Sie keinen Einspruch einlegen, ist der zu zahlende Gesamtbetrag spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	BA-Service-Haus
Institut:	Bundesbank Nürnberg
BIC:	MARKDEF 1760
IBAN:	DE50760000000076001617
Verwendungszweck:	6204008254829

Wichtig:

Geben Sie bitte bei Überweisungen als **Verwendungszweck** ausschließlich die obige 13-stellige Nummer an (ohne Zusätze wie z. B. Name). Ansonsten entstehen Fehlbuchungen, die zu ungerechtfertigten Mahnungen und Vollstreckungen führen können.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, den geforderten Betrag sofort zu zahlen, wenden Sie sich zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen bitte unverzüglich unter Darlegung der Hinderungsgründe an die im Briefkopf genannte Stelle. Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§§ 18, 93 OWiG). Falls

Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig vortragen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben.

Hinweis auf Erzwingungshaft:

Zahlen Sie die Geldbuße nicht fristgerecht und legen Sie auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht dar, so kann das Amtsgericht Erzwingungshaft anordnen (§ 96 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

T [REDACTED]